

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzrahmengesetz 2023 bis 2026 und das Bundesfinanzgesetz 2023 geändert werden

Aufgrund von Maßnahmen des Anti-Teuerungspakets für Familien (MRV 59/10) und zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit im Rahmen des Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetzes, BGBl. I Nr. 93/2022, wird der Beschluss einer Überschreitungsermächtigung für den diesbezüglich derzeit noch nicht abschließend abschätzbaren budgetären Bedarf in der Untergliederung (UG) 21 im Bundesfinanzgesetz 2023 und somit auch eine Erhöhung der Auszahlungsobergrenzen im Bundesfinanzrahmengesetzes 2023 bis 2026 erforderlich.

Im Bundesfinanzgesetz 2023 wird neben der allgemeinen Gebarung auch der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit dargestellt, dessen Saldo aus der nominellen Summe aller Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit, etwa aus der Aufnahme von Finanzschulden und vorübergehenden Kassenstärkern, und der nominellen Summe aller Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit, etwa aus der Tilgung von Finanzschulden, besteht.

Bei der Budgeterstellung für das Finanzjahr 2023 war bei den kurzfristigen Finanzverpflichtungen im Geldfluss noch von einer durchschnittlichen Fristigkeit von drei bis sechs Monaten auszugehen. Tatsächlich beträgt aufgrund der veränderten Lage auf den Finanzmärkten die durchschnittliche Fristigkeit momentan zwei bis acht Wochen, da die Investoren aufgrund der anhaltend hohen Inflationsraten von weiteren Zinserhöhungen durch die Europäische Zentralbank (EZB) ausgehen und daher kürzere Veranlagungen präferieren, um flexibler auf künftige Notenbank-Entscheidungen und Marktveränderungen reagieren zu können. Diese Verkürzung der durchschnittlichen

Fristigkeiten führt zu einer höheren Umschlagshäufigkeit respektive einem höheren Umsatz der Geldmittel bei den Kassenstärkern und macht daher eine saldenneutrale Überschreitung des Ein- und Auszahlungsrahmens im Bundesfinanzgesetz 2023 bei kurzfristigen Finanzverpflichtungen in der UG 58 wahrscheinlich. Das Festhalten an den geplanten Laufzeiten kurzfristiger Finanzierungen des Budgetvoranschlages 2023 hätte aufgrund der geringeren Marktnachfrage zu deutlich erhöhten Zinskosten geführt.

Weitere Einzelheiten sind den beiliegenden Gesetzesmaterialien zu entnehmen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den beiliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesfinanzrahmengesetz 2023 bis 2026 und das Bundesfinanzgesetz 2023 geändert werden, samt Erläuterungen genehmigen und dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

5. Juli 2023

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister